

<b>Zeitschrift:</b>	Berner Taschenbuch
<b>Herausgeber:</b>	Freunde vaterländischer Geschichte
<b>Band:</b>	28 (1878)
<b>Artikel:</b>	Aus den Verhandlungen der Reformationskammer von 1676-1696 : ein Beitrag zur Kulturgeschichte des XVII. Jahrhunderts
<b>Autor:</b>	Studer, F.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-124372">https://doi.org/10.5169/seals-124372</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Aus den  
Verhandlungen der Reformationskammer  
von 1676—1696.

Ein Beitrag zur Kulturgeschichte des XVII. Jahrhunderts.

Von  
**F. Studer,**  
Pfarrer in Rüeggisberg.

---

**R**eformation und 17. Jahrhundert! mag manch ein Leser Kopfschüttelnd denken, beim Betrachten der Überschrift, wie paßt dieß zusammen? Ist es ja doch das 16. Jahrhundert, welches jene gewaltigen Kämpfe der Geister gesehen, jene Reinigung der Lehre gebracht hat, welche so viele Tausende zurückführte von äußerem Werkdienst zu dem einzigen Grund unseres Heils. Und nichts destoweniger, lieber Leser, haben wir das Recht, auch im 17. Säculum von einer Reformation zu sprechen; zwar nicht von einer religiösen, wohl aber von einer sittlichen. Nicht der innere Mensch des Herzens sollte von Irrthümern befreit, sondern das äußere Auftreten der Gesellschaft von Unnatur und Thorheit zu Einfachheit und Tugend zurückgeführt werden. Dem über alle Maßen gestiegenen Luxus in Kleidung und Nahrung, dem Hinausstreben über die Grenzen der Stände ein Ziel zu setzen und alte Sitte und Bescheidenheit zu bewahren,

war der Zweck der vielen Mandate und Verordnungen, welche seit der Mitte des 17. Jahrhunderts bis fast zum Sturze des alten Berns erlassen worden sind und unter der Bezeichnung „Kleiderreformation“ zusammengefaßt werden. Das erste dieser Hoffahrtmandate fällt um die Mitte des 17. Jahrhunderts, das letzte trägt die Jahreszahl 1767.

In seinem Aufsatz „Schul- und Kulturhistorisches aus der Mitte des 17. Jahrhunderts“ (Berner Taschenbuch 1878, S. 227 ff.) hat Herr W. Fetscherin auch dieses Ueberhandnehmen des Luxus im alten Bern und die dagegen erlassenen Verordnungen mit ihrem hauptsächlichsten Inhalt berührt, und wir können daher an dieser Stelle darüber weggehen. Wenig bekannt aber dürfte vielen sein, in welcher Art und Weise diese Mandate ausgeführt wurden, drum sei es uns vergönnt, einiges darauf Bezugliches mitzutheilen.

Vor uns liegen zwei Protokolle, das eine trägt den Titel: „Exekutionsmanual der schon anno 1672 gemachten und den 20. April 1676 erfrischten Kleiderreformation“ und umfaßt mit vielen Lücken die Jahre 1676—1683; die Überschrift des andern lautet: „Reformationskammer-Erkanntnuß-Manual, angefangen den 4. Mai dis lauffenden 1692sten Jahres“; es ist fortgesetzt bis zum Jahr 1696. Da dieselben die Nummern I. und II. tragen, so wird ersichtlich, daß in der Zwischenzeit von 1683—1692 die Verhandlungen der Reformationskammer nicht protokolliert worden sind, aus welcher Ursache, ist unbekannt. Diese beiden Folianten enthalten alle Vergehen gegen das im Jahr 1672 ergangene Mandat sammt der Vertheidigung der Angeklagten und den erlassenen Urtheilsprüchen und bieten eine Fülle der interessantesten Bilder aus dem

damaligen Leben der hohen und niedrigen Stände. Bevor wir aber näher eintreten und einzelne Fälle daraus beleuchten können, finden wir es angezeigt, noch Folgendes zur Erläuterung vorauszuschicken:

Wie schon bemerkt, hatte sich die Regierung im Jahr 1672 veranlaßt gesehen, ein neues Mandat auszugehen zu lassen. Es ist dasselbe uns erhalten im Polizeibuch VII, S. 242 ff., im Staatsarchiv; umfaßt aber so viele Seiten, daß wir davon absehen, es an dieser Stelle wieder zu geben; seine hauptsächlichsten Bestimmungen werden uns ohnehin in den folgenden Verhandlungen begegnen. Es scheint dieses „Hoffahrtsmandat“ das Schicksal vieler seiner Brüder getheilt, d. h. wenig Beachtung gefunden zu haben, so daß sich der Rath veranlaßt fand, es im Jahr 1676 zu erneuern und zu seiner Beobachtung eine neue richterliche Gewalt zu schaffen. Bisher hatten die Chorrichter über seine Ausführung gewacht, am 17. April 1676 wurde ihnen durch folgenden Rathsszeddel ihre Pflicht neu eingehärt.

Zedul an MGHr. die Chorrichter als Executores des Hoffartmandats:

„Ueber den wohlmeinlichen Anzug zu was großer Verachtung Gottes und MGHr. R. und Burgeren wider „die Hoffart außgangene Ordnung der schönöden Kleider= „pracht zunehmen thue, haben MGHr. in erinnerung und „ansehen des schweren Eydts, darmit Ihr Gn. zu beobach= „tung dero ordnungen sich verpflichtet, dahin sich resolviret „und entschlossen mit allem yfer und ernst, hierin arbeiten „zu lassen und den Herren Executores darzu alle erforder= „liche Hand zu bieten. Da solcher Execution halber zwar „vermeint worden, daß selbige zwar besser durch Anstellung

„einer besonderen Reformations-Cammeren zu verhalten sein  
„werde, aber endlichen besser befunden und statuiert worden,  
„daß selbige Ihnen nochmalen übergeben sein und obliegen  
„solle, also und der gestalten, wann hieran mangel er-  
„scheinen und die Ordnung nicht gehalten würde, daß die  
„Schuld Ihnen und ihrer Hinlänglichkeit zugeschrieben und  
„Sie darum Ihr Gn. zu antworten haben sollen.“ . . . .

Aber schon drei Tage später war jene Minorität, welche eine eigene Reformationskammer bestellen wollte, zur Majorität geworden, wie folgender „Zedul und Be-  
fesch“ vom 20. April gleichen Jahres uns zeigt:

„Demnach by meinen gnädigen Herren Räthen und  
„Bürgeren nit unzeitig erinneret und zu betrachten ge-  
„nommen worden, welchermaßen die beobachtung und Exe-  
„cution der in anno 1672 gemachten mäßigung der Klei-  
„dern und abschaffung des darin vorgangenen prachts in  
„eine genügliche underlassung gerathen und was für Ur-  
„sachen derselben Vorgewendt und gefunden werdind und  
„dabÿ befunden, daß es solcher Execution halb fürnemlich  
„ermangle an denen selbs, welche diese Ordnung gemacht  
„und hiemit die Handhaber derselben sein sollten, haben  
„darüber Ihr Gnd. gerathen und sich entschlossen, wider  
„solchen befundenen mangel derselben Execution dieses Mittel  
„an die Hand zu nehmen; Maßen hiermit angesehen und  
„verordnet sein soll, daß ein Jeder Haus Batter und hier-  
„mit sonderlich die, so deß Oberkeitlichen Stands und  
„Regiments sind, dahin gewiesen und Verpflichtet sein sollte,  
„die angeregte Kleiderreformation und Ordnung nit allein  
„für sein persohn gebührend zu beobachten, sondern auch  
„die seinigen, als Weib, Kinder und Hausgesind zu gleicher  
„Observation zu vermögen. Bei peen und straff der auß-

„schließ- und einstellung von denen Ehrensäzen, die einer,  
„so des Regiments ist, in der einten und anderen stell und  
„Cammer haben mag und der Verweisung vom Burgeren-  
„zihl dessen, der nit des kleinen oder großen Raths ist. . . .

„Also habend Ihr, meine hochehrenden Herren, hiemit  
„auch frischen Bevelch die Execution solcher Kleynder=Ord-  
„nung, welche hiemit de novo bestetiget sein soll und zwar  
„mit wiederaufhebung der seither beschechenen etwelchen dis-  
„pensation . . . . euch rechten Ernsts angelegen sein ze-  
„lassen und hierumb euch Buchentlich einmal, es sehe vor  
„oder nach Mittag extra-ordinarie Im Chor- oder Raht-  
„haus ze Versammeln und das under dem Tittul und  
„Namen der Reformation-Cammer, welche Ihr  
„Gnd. hiermit zur aufficht und execution dieses Mandats  
„verordnet haben wellend, die Ihr zu der hiezu erheuschten  
„aufficht dieselbs darzu tugendlich findenden personen ze  
„bestellen und ze brauchen haben und die so im fehler ge-  
„funden werdend, die seyen des Regiments oder nit, ohne  
„langes contestiren noch ansehen der persohn vom Raht zur  
„anwendung aufgesetzten straff zu verleiden wüßen.“ . . . .

So war die Reformationskammer in's Leben gerufen und ihr Wirkungskreis in großen Zügen bestimmt. Sie bestand aus einem Präsidenten, einem Mitglied des Raths und fünf Assessoren nebst Schreiber und Weibel. Die ersten Mitglieder waren laut Protokoll : Herr Venner Kilchberger, Präses ; Herr Rathsherr Mey, Herr Rosselet, Herr Strauß, Herr Knecht, Herr Schneider, Herr Tillier. Die Kammer beschloß, „sich alle Donnstag nach der predig zusammenzuthun“ und als Aufseher und Verleider die „Feuer- gschauer, Weibel, Leaffer und Reuter“ zu bestellen und in Gelübd aufzunehmen. Zur bessern Ausrichtung ihrer

Pflichten erhielt jeglicher ein gedrucktes Exemplar des Mandats und wurde scharf ermahnt, sobald er etwas Ungehöriges in Kleidung oder sonst wie bemerke, es ohne Schonung der Kammer anzuzeigen. Zur Aufmunterung sollte der Verleider einen beträchtlichen Theil der zu beziehenden Bußen erhalten. In welcher Weise diese Aufseher ihres Amtes warteten, werden wir später sehen.

Die Kammer hielt ihre erste Sitzung den 25. Mai 1676. Aus ihren Verhandlungen, die ungemein mannigfaltig sind und sich fast auf alle Zweige des menschlichen Lebens ausdehnen, heben wir nur einzelne Bilder hervor, welche geeignet sind, einiges Licht auf die damalige Gesellschaft zu werfen. Da die Verurtheilungen wegen allzu kostlicher Kleidung den weitaus größten Theil der Geschäfte ausmachen, so beginnen wir billig mit diesen und lassen das Uebrige später folgen.

## I.

Wenn in unsren Tagen ein junger Herr bei seinem Kleiderkünstler einen Anzug nach der neuesten Mode bestellt, oder durch den Coiffeur seines Hauptes Zierde unternehmend aufräuseln läßt, wenn die moderne Dame eine frische Sendung aus Paris erhält von all den Herrlichkeiten, welche daselbst an der Tagesordnung sind, so denkt wohl niemand daran, daß solche Thaten ihren Ahnen vor zwei Jahrhunderten eine scharfe Rüge und strenge Buße von Seiten der Reformationskammer zugezogen haben. Unser Protokoll verzeigt manchen Spruch, der die „außwärtigen, französischen Modes“ betrifft und bestraft. Um bei dem Herrn der Schöpfung zu beginnen und zwar bei seinem Haupte, so waren es besonders zwei Fälle, die um allgemeinen Vergernißes willen zur Rechenschaft gezogen

wurden; nämlich auf der einen Seite die allzulangen eignen Haare, auf der andern die zu großen Perrüken. Es scheint besonders bei der jüngern Männerwelt beliebt gewesen zu sein, die Haare möglichst lang wachsen und in zierlichen Ringeln über Spitzenfragen und Schulter herabhängen zu lassen. Dieß galt in den Augen der strengen Regierung als leichtfertig und unanständig; jeder mit langen Haaren sich Zeigende wurde vor die Kammer citirt und unter scharfer Ermahnung um 3 Pf. gebüßt. Andere fanden ihrerseits Wohlgefallen daran, die eignen Haare kurz abschneiden zu lassen und den Kopf mit einer ungeheuren Perrücke zu bedecken, deren Locken vorn über der Stirn thurmartig erhöht wurden, während sie sich hinten in reicher Fülle über die Schultern ergossen. Auch dieß war der Kammer ein arger Dorn im Auge und wurde unerbittlich gestraft; alle die Entschuldigungen wegen „Schwachheit des Hauptes“, „Kahlheit“ u. s. w. wurden nicht angenommen, wie folgender Vorfall beweist:

In der Sitzung vom 6. Februar 1679 „wird Herr Müller, der Buchhändler, wegen er seine Haare, die hüpsch genug gewesen, erst unlängst abschneiden lassen, um 3 Pf. gestraft und Vermahnt, dieselbe (d. h. seine Perrücke) bis Ostern wider abzuthun und mit seinen eignen Haaren sich zu Vernügen. Weilen er aber die 3 Pf. nicht erlegen will, sondern zu beweisen sich erbietet, daß Er kahl gewesen seye, solches aber sich nit erfindt, als soll er noch bis auf den Abend aben (in's Gefängniß) und die 3 Pf. gleichwohl entrichten.“

Die Mode des Perrükentragens scheint besonders unter den Studenten in Blüthe gestanden zu haben, da die Kammer sich oftmals mit ihnen beschäftigt. Schon im Jahr 1693 wurde allen Studenten die Perrücke verboten,

und als diese sehr eifrig gegen solche Verfütigung sich erhoben, im Mai 1694 erkannt, „daß ungeachtet ihres inständigen bittens und anhaltens MhH. ihnen nit willfahren, sondern darbei verbleiben müßten, daß sie die perruques totaliter quittiren, oder aber so eint und andere etwan auß unvermeidenlicher Noth wegen einichen leibs indispositionen und infirmiteten je perruques haben müßten, keine andere tragen sollind, umb Sie von den weltlichen zu Unterscheiden, als Kleine, runde, ganz und gar nicht weiters als biß auf den Kragen oder Rabat reichende, ohne einiches frontum noch auff der stirne Verhöcht, des perruques naissantes genannt, wie Herrn Obrist und Landvogt Bersets Sohn eine trage, und zwar noch mit einem, nicht nur etwan eines Thalers Breite Kleinen, sondern rechten ordenlichen läderigen Käpplin und Keinen andern; Und ist Ihnen Umb sich darnach zu conformiren noch von Bestens wegen termin vergonnt worden, bis auf nächftkünftigen Jakobstag.“

In derselben Sitzung wurde auch den Herren Predikanten zu Stadt und Land, „so die perruques tragen ein Gleiches observert und deshalb ein Zeddel an MhH. Decanum allhier expedirt,“ damit er seine Amtsbrüder dazu anhalte.

Diese einfache Haupttracht konvenirte aber den Herren Studiosen schlecht und suchten sie sich derselben auf alle mögliche Weise zu entziehen. Bald wurde einfach der Befehl der Kammer ignorirt, man trug Perrücken, so lang oder noch länger als andre Leute, bald ersetzten sie das „ordenliche, läderige Käpplin“ durch eines von kostbarem Stoff, welches mit Stickereien von Gold und Silber geziert war. So wurde im August 1695 Herrn Gleitherrn Samuel Bechenders Sohn, der Studiosus, um 3 Pfds.

gestraft, weil er ein kostbares, aus Atlas gefertigtes Käpplein getragen. Auch die Pfarrherren wollten sich nicht alle gutwillig fügen, und machten der Kammer viel zu schaffen, so besonders Predikant Luž in Kirchdorf, der öfters wegen Übertretung des Mandats citirt worden ist.

Deutet schon das Tragen von langen Haaren und großen Perrücken auf das luxuriöse Treiben jener Zeit hin, so wird dasselbe noch mehr offenbar in der eigentlichen Kleidung. Sonst war es Sitte gewesen, daß die Männer sich in der Kirche einfanden mit dem bescheidenen Mantel und Rabatt bekleidet, und zwar sowohl, wenn sie als Hörer die Predigt besuchten, als auch, wenn sie bei Taufen als Gevatter fungirten oder das Abendmahl genossen. In jenen Tagen aber suchten namentlich jüngere Leute einen Ruhm darin, möglichst elegant und mit Spizzen beladen in der Kirche sich zu zeigen; der Rabatt wisch der fein gestickten Kravatte, deren Enden, mit zwei Zoll breiten Spizzen besetzt, weit auf die Brust herabgingen. Spizzen wurden auf der Weste, an den kurzen Beinkleidern, an gewaltigen Manschetten getragen, welch' letztere weit über die Hand vorfielen; die Kleider mußten mit silbernen und goldenen Gallons nebst goldenen Knöpfen verziert werden; brennende und hervorstechende Farben wurden gewählt. Auf den zierlichen Baretten prangten kostliche Federn, gehalten durch Schmuckagraffen von bedeutendem Werth. Gegen diese „Pest“ einzuschreiten, war das Mandat erlassen worden. Allein die Kammer hatte einen schweren Stand; trotz aller Strafen und alles Ermahnens gelang es ihr nicht, auch nur einen einzigen dieser „Fehler“ verschwinden zu machen; der Zeitgeist war stärker als sie. Mit Lachen, wohl auch mit Murren und Schelten wurden die Bußen bezahlt, die verpönten Kleidungsstücke aber gleichwohl getragen. Immer

und immer wieder erscheinen dieselben Namen im Protokoll mit denselben Beschuldigungen; immer größere Bußen waren zu bezahlen, umsonst, die Mode blieb Siegerin. Oftmals drückten die gestrengen Herren auch ein Auge zu, wenn die Spizzen schon etwas zu breit oder der Stoff zu kostlich war. Mehrentheils galten nur halbsilberne oder schein-goldene Verzierungen nicht als strafwürdig, während die ächten mit Buße belegt wurden; so entließ die Kammer 1682 einen Herrn Steiger, weil seine Stickereien nur „schlechte, halbguldenen schnürli seien“, und einen Herrn Felix Schöni, „währen er nur falsche Spizzen getragen“, ohne Buße mit „einer guten remonstranz“. Hingegen weist das Protokoll auch Fälle auf, in denen solche Entschuldigung nicht angenommen wurde und die Buße bezahlt werden mußte wie von ächten Spizzen und Schmuckwerk. Welche Handlungsweise dem Mandat gemäß, welche eine Kompetenzüberschreitung war, wagen wir nicht zu entscheiden.

Die Aufsicht der Reformationskammer beschränkte sich aber nicht bloß auf die Stadt, ihr lag ob darauf zu achten, daß im ganzen Gebiete des alten Berns das Kleidermandat gehandhabt werde. Wir haben schon oben als Beispiel Herrn Predikant Luž in Kirchdorf angeführt, andere Fälle werden sich bei Betrachtung der weiblichen Trachten ergeben. So unpopulär das Mandat in der Hauptstadt war, so sehr sträubten sich auch die Provinzen dagegen. Die Landvögte handhabten es nur lässig, da sie meist in ihren eignen Familien viele Uebertreter zählten. Dagegen gab es an allen Orten eifrige Leute genug, welche, sei es aus Ueberzeugung und Treue gegen die Obrigkeit, sei es aus Lohnsucht, den Verleider spielten und die Kammer in Bern von allen Uebertretungen des Mandats in ihren

Städtchen und Ortschaften in Kenntniß setzten. Oftmals waren es gerade die Landvögte selbst oder ihre Familien- glieder, welche auf solche Weise vor die Kammer citirt und gestraft wurden; oftmals sahen sich die Herren in Bern veranlaßt, durch scharfe Mahnbriefe die Statthalter an die Ausübung ihrer Pflicht zu erinnern. So wurden am 8. November 1694 vor die Kammer citirt „wegen unterschiedlichen verbottenen Sachen an ihren Kleidungen“ Herr Gubernator Fischer von Beaumont, und die Herren Landvögte von Neuß, von Morsee, von Lausanne und von Chillon; Herr Landvogt von „Nidauw“ aber ermahnt, selbst sich dem Mandat gemäß einzustellen und auch die Fehlbaren in guten Treuen und bei seinem Eid anzugeben und zu offenbaren. Am meisten zu schaffen machte der Kammer der Landvogt von Lausanne, dessen Name nicht genannt ist. In seinem Gebiet scheint der Luxus auf die Spitze getrieben worden zu sein, ohne daß er selber etwas zur Ausführung des Verbotes gethan hätte. In den Jahren 1695 und 1696 sandte die Reformationskammer Schreiben auf Schreiben an ihn, um den Herrn Landvogt zur thätigen Unterdrückung der Ueppigkeit aufzufordern. Zuletzt wurde ihm unter'm 28. Mai 1696 die kategorische Drohung übermittelt, wenn das Unwesen nicht in fürzester Zeit be- meistert sei, so werden MhH. ihn Ihr Gnaden insinuiren und verleiden. Welchen Erfolg diese Drohung gehabt habe, ist aus unserm Protokoll nicht mehr ersichtlich.

Wenden wir uns zum schönen Geschlechte, so bietet unsere Quelle noch reichern Stoff; es sind die Frauen und Jungfrauen sammt ihren Modeverirrungen, welche reichlich zwei Drittheil der ganzen Verhandlungen bilden. Hatten schon bei den Männern die Herren der Reformations- kammer kein Mitleid gekannt, und ohne Ansehen der

Person Vornehm und Gering, den Landvogt wie den Stadtreuter, den Predikanten wie den Handwerker verurtheilt, so scheint es ihnen eine wahre Lust gewesen zu sein, das Straßwürdige in der damaligen Frauentracht an's Licht zu ziehen und mit Strafe zu belegen. Da erscheinen neben einander die gnädige Frau und ihre Magd, des regierenden Schulteissen Tochter und das Kind des Trompeters auf dem Thurme; die Strafe erreicht die Frau Predikantin von Thierachern und die Pfarrerstöchterlein von Vinelz ebenso, wie die Frauen „Bastetenbeckenen uff dem Graben“ und die „Wirthi bim weißen Creuz“. Womit aber haben sie denn gegen Ihr Gnaden Mandat gefehlt?

Da sind vor Allem die verschiedenen Arten von Kopfbedeckungen, welche zu Citation und Strafe Veranlassung geben. Früher hatten Frauen und Mädchen das sogenannte „Tüchli“ getragen zum Schuze des Hauptes, jetzt suchten sie sich Kappen zu verschaffen, wahre Ungeheuer an Größe, welche in mannigfaltigster Form und Verzierung zur Entstellung der menschlichen Gestalt dienten. Diese Kappen bildeten ein wahres Kreuz für die arme Reformationskammer; sie erscheinen auf jeder Seite des Protokolls. Zuerst werden sie „Bräuwkappen“ genannt, im Jahre 1682 begegnen wir den ersten „Fäderkappen“, und als dieser Schmuck verboten wird, ändert sich die Kopfbedeckung 1692 zur „Franzenkappe“ und „Schnepphaube“. Es wurde damit in Größe und Kostbarkeit ein unmäßiger Luxus getrieben, das feinste Pelzwerk diente zur Verbrämung, Sammt und Seide, Federn und Stickerei zur Bekleidung des ungeheuren Gerüstes, dessen Inneres zu mehrerer Haltbarkeit mit Hobelspähnen ausgefüllt wurde. Wie weit dieß manchmal ging, erhellt daraus, daß im August 1679 eine Madame Chasseur,

welche wegen allzugroßer Kappe verleidet worden, zu ihrer Entschuldigung vorgibt, „daß die Kappen geendert und ein Korb voll Hobelspähn daraus genommen worden“! Im Verhältniß zur Kostbarkeit standen die Preise der Kappen; wir finden solche, welche zwei Dublonen, ja sogar drei Dublonen und zwei Thaler gekostet haben, und zwar sind es in beiden Fällen nicht Frauen von Rathsmitgliedern, oder der Aristokratie, sondern Handwerkersfrauen, welche diese, für den damaligen Geldwerth enorme Ausgabe machen. Die Reformationskammer sah sich in Ansehung dessen veranlaßt, genaue Vorschriften über Preis und Größe dieser Kappen aufzustellen, und zu verordnen, daß keine solche mehr als 10 Kronen kosten und keinen größern Umfang haben dürfe als „oben und unten und nebendurch gemässen 14 Zoll“ (Oktober 1693). Die Aufpasser sollten gute Aufsicht halten und die Fehlbaren verleiden. Kam ein Fall zur Aburtheilung, und die Beklagte leugnete, zu groÙe Kappen zu haben, so mußte das corpus delicti in der nächsten Sitzung meinen Herren hergeschafft werden. Nach genauer Besichtigung und Messung wurde alsdann das Urtheil gesprochen. Gänzlich verboten war, die Kappen nur durch eine Magd herzuschicken, dieß versetzte die Herren stets in Zorn und zog nicht selten der Ueberbringerin harte Schelte zu. In solchem Fall wurde die Besichtigung verweigert, bis die Nebelthäterin sich persönlich stellte oder ihren nächsten Verwandten damit hersandte. Zur Erleichterung der Beurtheilung wurde im Juni 1694 bestimmt, daß alle Kappen vor dem Verkauf geschätz und mit einem Zeichen versehen werden sollten, und als Schätzer bezeichnet „Herr Wünschen Nöthinger und Herr Harder der Kürsener“. Auch die als richtig bezeichneten Kappen durften aber nicht in der Kirche getragen werden, dorthin sollten sich Frauen

und Jungfrauen nur im Tüchlein einsinden. Merkwürdig ist dagegen, daß in seinem eigenen Hause Federmann tragen konnte, was ihm gefiel, wenn er nur nicht am Fenster sich zeigte oder in verbotener Kleidung die Straße betrat. So leugnen in manchen Fällen Frauen den Besitz einer zu großen Kappe nicht, wollen sich aber damit nicht öffentlich gezeigt haben, während der Verleider sie am Fenster oder unter der Hausthüre gesehen zu haben behauptet.

Diese Kopftracht hatte eine neue Industrie in's Leben gerufen, nämlich die der Kappemacherinnen. Es war dieß eine etwas unwirsche Kunst, welche, angeregt sowohl durch ihre Gewinnsucht, als auch durch die Einflüsterungen der begehrlichen Schönen, öftmals dem Mandat sich widersetzte und den Herren der Reformationskammer viel zu schaffen machte. Sie wurden häufig vor die Kammer geladen und ihnen ihre Pflichten eingeschärft, ja sogar das Gelübde abgenommen, keine mandatswidrigen Kappen zu verkaufen. So erschienen am 11. Januar 1677 vor meinen Herren „Hans Marti, Hags f. Verlassene (später stets nur Hans Martenen genannt) und Mr. Weiß, des Sporers Frau, auch die Guttenen und Gruneren, auch Eglis Frau Aimée Séchaux, Margreth Pfauw, Harder der Kürsener, der auch Kappen macht“, also acht verschiedene Personen, was deutlich beweist, in welchem Flor damals dieses Gewerbe gestanden. Einzelne derselben entschuldigen sich unter'm 13. September 1677, „daß Sy die großen Kappen, wie solche dißmalen von den fürnemmen getragen werden mit machind, in maßen dieselben von außen herkommen müßind“. Sie erzeigen der Kammer alle erforderliche Devotion, leisten das verlangte Gelübde, zeigen sogar, unter'm 10. Januar 1678, den Richtern ihre vorräthigen Kappen, die gnädigst angenommen werden. Im Geheimen

aber übertraten sie das Mandat stets fort, trugen selber zu große Kappen (so wurde Aimée Séchaux um dieser Ursache willen am 1. Dezember 1681 citirt) und lieferten den Damen alle gewünschten Formate zu Preisen, welche die gesetzlichen oft um das Doppelte und Dreifache überstiegen. Die Kammer citirte sie daher im Herbst 1681 nochmals sämmtlich und hielt ihnen ihre Vergehen scharf vor, nahm ihnen auch ein erneuertes Gelübde „an Eydtes Statt“ ab, das alle ablegten mit Ausnahme „Herrn Stettlers Frau“, welche erklärte: die Zobelpelze seien so theuer geworden, daß sie keine Kappen mehr um 10 Kronen liefern könne „und viel eher den Kappengewerb von nun an aufgeben wolle“. Da eine solche Gelübbdverweigerung sich mehrmals wiederholte, wurde im Mai 1693 beschlossen, „M. G. H. dessen bei erster Occasion neben anderen Sachen mehr zu advisiren und wegweisung zu begehren“. Welches die Antwort des Rathes war, ob das Mandat gemildert wurde, oder ob die betreffenden Frauen ihren Beruf quittiren mußten, ist uns unbekannt; doch scheint ersteres wahrscheinlich, da von diesem Zeitpunkt an das stehende Traktandum der Kappemacherinnen erloscht.

Doch nicht nur gegen die drakonischen Bestimmungen des Gesetzes hatten diese mitleidswerthen Frauen zu kämpfen, sondern nicht minder auch gegen eine Konkurrenz von Auzen, besonders von Biel und Neuenburg, welche zwar nur verstohlen sich in die Stadt einschleichen konnte, aber doch vielen Anklang bei den damaligen Damen fand. Mehrmals klagten die bernischen Fabrikantinnen bei der Kammer über die fremden Kappemacherinnen, welche nicht allein ihnen das Geschäft verderben, sondern auch Schuld seien, daß sie so oft wegen Übertretung des Mandats vor Gericht erscheinen müßten. Sie wurden daher von meinen

Herren unterm 8. Dez. 1681 ermächtigt, „ein wachsames Auge auf ihre wälschen Konkurrentinnen zu haben“ und dieselben zu verleiden, damit sie „zu gebührender Straff könnten gezogen werden“. Da aber diese zu schlau waren und sich nicht erwischen ließen, so suchten die städtischen Künstlerinnen ihren Zorn durch gegenseitige strenge Kontrolle zu stillen und einander die verbotene Waare zu konfiszieren, was freilich nicht immer ohne heftige Kämpfe geschah. So klagt im Januar 1682 „die Hans Martenen ab der Guttenen, der Kappenmacherin, daß sie selbige auff der Gassen mit einem Korb voll Kappen angetroffen, darunder eine gewesen, die so groß gsin seie, daß (sie) an allen Orten in dem Korb angestoszen, auch niemals kein größere gesehen habe; nachdem sy nun selbige Confiscations Wyz zu ihren Handen nemmen wollen, habe die andere sy nit nur allerdings zerfrauwt, sondern auch alte Närri geheißen, nebend noch anderen Schelworten mehr. Ist hiermit sy zu citiren Erkennt worden“. Die Parteien haben sich aber wohl auf friedliche Weise abgefunden, da sie schon in der nächsten Sitzung gemeinschaftlich erschienen und jenes Banks nicht mehr gedacht wird.

Mit dem Jahr 1692 scheinen die Kappen nur mehr von älteren Damen getragen worden zu sein, die jüngere Welt hatte sich eine andere Kopfbedeckung ausgeheckt, welche « bernoises » genannt wurden. Die Kammer nahm diese neue Erfindung unter ihr Patronat und Reglement und bestimmte: „denne, daß die neuw auffkommende sogenannte bernoises oder Haubt-Tracht des hiesigen Frauwen-Zimmers, Namblichen Ehrlichen Frauwen und Töchtern allein, nicht aber den Mägden, und zwar in der Runde dieselben nicht mehr, Als drey Finger hoch garniret und Besetzt Erlaubt und zu dem Endt ein expresses modell gemacht,

und zur mensur Anderer in der Cammer behalten und die darwider gemachten abgestrafft werden sollint". Auch gegen die mit dem Tragen der bernoise verbundene Mode, die Haare möglichst in die Höhe zu kämmen und so eine neue Thurm-Frisur herzustellen, sollte alles Ernstes eingeschritten werden. Und daß es nicht bei der bloßen Drohung blieb, zeigt das Protokoll, in welchem wegen „allzuköstlicher bernoise und aufgestellten Haaren“ eine Menge Damen aus den Geschlechtern von Bonstetten, von Diesbach, Kilchberger, von Wattenwyl, von Graffenried, Steiger und Jordan, je um drei Pfä. „angesehen“ worden sind. Sogar bei der Trauer konnte die damalige Welt von ihrer Vorliebe für das Große und Lange nicht abgehen, die Leidkreppe wurden so lang getragen, daß sie vom Haupt bis auf die Erde reichten und ihren Trägerinnen nicht selten eine „gute Remonstranz“ oder eine Buße zuzogen.

Wie das Haupt, so die Glieder, diese Wahrheit galt im eigentlichen Sinne des Worts auch den Modedamen des 17. Jahrhunderts. Suchten sie auf alle erdenkliche Weise die natürliche Schönheit ihres Kopfes noch zu verbessern, so mußte auch die Bekleidung des Leibes nach ähnlichen Grundsäzen gerechtsam sein. Kostbare, seidene Gewänder wurden nicht nur am Sonntag, sondern auch in der Woche getragen, lange Schleppen rauschten durch die Straßen, den Hals umgab eine Schnur von Perlen, oder sonstiger Schmuck, die zierlichen kurzen Ärmel bedeckten nur den Oberarm, während breite Spangenmanschetten (sogen. « engageantes ») in gewaltiger Größe die Handgelenke umschlossen. Der kostette seidene « Manteau » wurde hinten aufgestürzt getragen, verziert, wie das Kleid, mit silberner und goldener Stickerei und edlen Steinen, gestickte Schuhe bedeckten die Füße und ein reich brodirtes mouchoir

vollendete den Aufpuß. Alle diese Herrlichkeiten aber durften nur im Hause ungestraft zur Schau gestellt werden, wehe der Unglücklichen, welche nur eine derselben öffentlich trug! sofort erging Anzeige an die Reformationskammer, welche unnachgiebig Citation und Buße verhängte. Und zwar begnügten sich M. H. nicht damit, der Sünderin eine gemeinschaftliche Buße für alle Fehler aufzuerlegen, nein, jedes einzelne verbotene Kleidungsstück ward besonders angesehen und geschätzt; so mußte im Jahr 1693 Frau Landvögtin von Graffenried für „kurz Ermülen“, „Collier de perles und allzugroße engageantes“ 30 Pfd. Buße bezahlen, während „Herrn Obervogt Müllers Tochter, die Spitzlilehrgotten in dem Wihzenhauß, wegen in die Kirchen getragenen aufgestürzten Mantaux sich dieser Unanständigkeit inskünftig zu müßigen verwahrnet worden“ ist. Ja sogar ein „Ohrreninglein mit falschen Steinen“ und ein „Kleinodt von einem Dübli mit einem rothen Stein“ bildeten die Ursache für eine Buße von je 10 Pfd., dagegen hatte Fräulein Lison von Diesbach für ihre gestickten Schuhe nur 3 Pfd. zu bezahlen. Frau von Werdt entrichtete 1679 für ein „schwarzes Mouchoir“ 1 Pfd. Buße, indeß Herrn Desgouttes Frau 1682 wegen einer „guldenen Kette und Handschuhen mit guldenen Spizzen“ mit 6 Pfd. bestraft wurde.

Ganz besondere Aufmerksamkeit wurde von der Kammer den Mägden und ihrer Kleidung gewidmet. Auch diese Erbastöchter hätten gerne der Mode gehuldigt und an Sonntagen sich stattlich herausgepußt; allein das Auge des Gesetzes wachte, und jede Überschreitung der Vorschrift wurde strenge bestraft. Die Dienstmägde hatten sich in ihre Landestracht zu kleiden, mit aller Einfachheit und Vermeidung jeder unnöthigen Zierrath. Kappen und Hals-

tücher, Spikenbesatz am Gölle, Handschuhe, ja sogar farbige Strümpfe und Absatzschuhe waren ihnen verbotene Herrlichkeiten. Die Herren gaben keinen Pardon; wurde eine Magd der Übertretung des Mandats schuldig befunden, so bezahlte sie eine Buße von 1—3 Pf. oder wurde ohne Gnade für 24 Stunden „abn erkannnt“. Selten sind die Fälle, daß sie mit einer Verwarnung entschlüpften, wie „der alten Frau von Wattenwyl welsche Magt“, welche ermahnt wurde, „sich der Sydigen Mouchoirs und anderer Ihra unanständigen sach zu müßigen“. Meist hieß es Geld oder Gefängniß! So wurden am 6. Februar 1679 fünf Mägde mit einander „wegen tragenden Kappen auf 1 Stund abn erkennet“. Hier und da sollte freilich auch die Strafandrohung genügen, machte aber, wie aus nachstehendem Fall erhellt, mitunter keinen großen Eindruck: Eine Magd, Eva Guth, war entlassen worden mit Androhung von Gefangenschaft im Wiederholungsfalle, „darby auch dem Hrn. Chorweibel befohlen, ihra zu ihrer desto größerer warnung das Loch zu zeigen, Wylen sy aber denselben nit erwarten wollen, Sondern sich vortgemacht, soll sy wiederumb citirt werden“. Ob diese Flucht der Eva Guth wirklich Gefängniß zugezogen, ist nicht gesagt. Da die Mägde trotz aller Strenge nicht zu dem Mandat zu bekehren waren, suchten endlich MhH. einen andern Ausweg; sie ließen sämtliche Schuhmacher und Schneidermeister vor sich kommen, und schärften ihnen auf's strengste ein, den Mägden keine verbotenen Kleider und Schuhe zu verkaufen. Die Schuhmacher durften durchaus keine andern Schuhe liefern, „als schwarz geschmierte Schuh von Kalbfähls mit nit mehr als zwei Finger höchen absäzen, so nit spizig“, insbesondere wurde ihnen verboten, zu liefern „einiche salbe, weiße, gewichste und derglychen Schuh“. Die

Schneider sollten „alle überflüssigkeiten an der Mägden Kleideren underwegen lassen, alles müeße unbesetzt und nit so Biel malen mit syden gestäppet sein“. Bei diesem Anlaß werden uns einige Namen von Meistern mitgetheilt. Als Vertreter der Schuhmacher erschienen Uriel Freudenberger, Schellhammer, Glanzmann und Ganting; von Schneidern werden genannt als „um die Stadt herum Wohnende, welche sonderlich nur Baurenarbeit machen“: Christen Baumgartner, Niggi Rieder, Johannes Tschiemer, Samuel Weibel, Daniel Graff und andere.

Auch die Kinder standen unter dem Mandat; wir begegnen in unsern Protokollen einigen Fällen, in denen ein Vater um seines Söhnleins oder Töchterleins willen gebüßt wird. Im August 1695 wurden die „beiden Frauen Lehrgotten in der Undern und oberen Lehr, wie auch die Anneli Galli, so auch ein Lehrgotten ist“, citirt und ihnen vorgehalten, „daß bei ihren gehabten österten (wahrscheinlich eine Art Examen zur Osterzeit) sehr viel excessen an jungen Kindern und Töchtern in ansechen allerlei gehabten coiffuren, über die Maßen vielen überflüssigen Rybandts (rubans) sc. observirt worden sei“ und sie ermahnt, solches nicht mehr zu dulden und Kinder, welche nicht der Vorschrift gemäß gefleidet seien, nicht mehr zu den „Österten“ zuzulassen, mit dem Versprechen, ihnen gegen Eltern und Kinder hochobrigkeitlichen Schutz angedeihen zu lassen. Es scheint diese Mahnung wenigstens für ein Jahr geholfen zu haben, denn das Protokoll von 1696 führt keine Klagen über Kinderkleidung mehr auf.

## II.

Solchergestalt war die Aufsicht, welche die Reformationskammer über die Kleidung von Alt und Jung, vornehm

und Gering in Stadt und Land gehandhabt hat. Wir würden aber irren, wollten wir ihre Thätigkeit auf diesen Zweig beschränken, es war dieß vielmehr nur eine Seite ihrer Funktionen. Sie hatte eben das ganze sittliche Leben und Treiben der damaligen Zeit mit scharfem Auge zu beobachten und unter ihre Censur zu nehmen. Die Protokolle weisen denn auch eine Menge Geschäfte auf, welche von den bisher betrachteten ganz verschieden sind.

Ein stehendes Traktandum bildet das Verhältniß zwischen Herrschaft und Dienerschaft und das Rechtsprechen in ihren mannigfaltigen Streitigkeiten. Es ging eben damals auch wie heutzutage. Bald sind es Knechte und Mägde, welche klagend auftreten und sich beschweren, sie seien von den Meistersleuten ohne Entrichtung des Lohnes fortgeschickt worden, bald verleidet die Herrschaft ihre Dienstboten wegen unbefugten Fortlaufens aus dem Dienst, oder ungebührlichen Benehmens gegen die Frau, oder um Diebstahls und Untreue willen. Die Herren der Kammer gaben sich jedesmal die größte Mühe, der geschädigten Parthei zu ihrem Recht zu verhelfen, und mancher Spruch, vermöge dessen die Herrschaft den rückständigen Lohn ausbezahlen mußte, zeugt von ihrer Unpartheilichkeit. Freilich kam es auch oft anders als die Klägerinnen erwartet hatten; fand sich nämlich ihre Anklage ungegründet, oder konnte sogar mit Recht ihnen ein Vorwurf gemacht werden, so hatten sie doppelt schwere Strafe zu erwarten. Im Juni 1696 wurde Meister Knüßli, der Bärenwirth, von seiner Magd verklagt, er habe sie „die Stegen hinabgeschossen, auf dem Dienst geschickt, und wolle ihr jetzt nicht den vollkommenen Lohn geben“. Der Meister aber konnte beweisen, daß die Magd ungehorsam und diebisch

gewesen, „daß er etliche stücki Späck sambt einer Kerzen hinder einem Haupt Rüssi gefunden“, worauf die Kammer erkannte, daß „Meister Knüßli von ihr ledig und nit weiteres zu bezahlen schuldig sey, und es (die Magd) noch als eine Haussdiebin 24 Stund in die Gefangenschaft zu wohlverdienter Straff gesetzt werden solle“. Dasselbe Schicksal traf eine „Kindlimuetter bei Frau von Büren hinder dem Falckchen“, welche sich in Wort und That gegen ihre Herrin vergangen und gleichwohl ihren Lohn gefordert hatte; auch sie bekam 24 Stunden Zeit, um über ihre Pflichten nachzudenken. In einem andern Falle, da die Frau zuerst der Magd ein Salzfaß in's Gesicht gestoßen, und diese als Antwort ihrer Meisterin zwei Streiche gegeben, wurde zwar die Magd auch auf 24 Stunden in's Gefängniß gesetzt, der Frau aber befohlen, weil sie zuerst Schuld am Streit gewesen, der Köchin den schuldigen Lohn zu entrichten. Hatte sich eine Magd gar etwa einfallen lassen, bei zwei Herrschaften zugleich Dienst zu nehmen und dann an dem einen Orte den Haftpfennig zurückzubringen, so galt dies als schweres Verbrechen und wurde hart bestraft. Am 14. Februar 1695 verordnete die Kammer, „Madle Frey, das oberlender-Mensch und dißmalige Köchi zum Schlüssel, soll durch den Weybel alsobald in die Gefangenschaft geführt werden, Umb daselbst Biß Morgens zu Mittag zu Verbleiben, Und hernach durch den Weybel zur Statt hinaus geführt Und also in all weg das Mandat an Ihme erquiert werden, wehlen es an zwey Orthen sich engagirt hatte und hernach einen Haft-Pfennig wieder geben wollen“. Wir haben nur wenige Beispiele angeführt, sie ließen sich leicht vermehren, mögen aber genügen, um zu zeigen, in welcher Weise die Kammer in solchen Fällen Recht sprach.

Nicht weniger interessant sind auch die Verhandlungen betreffend das Wirthshausleben jener Zeit. Gastgeber und Gäste standen unter strengster Kontrolle und mußten sich oft und viel vor der Kammer einfinden und aburtheilen lassen. Die Regierung sorgte väterlich für ihre Kinder, indem sie ein Maximum aufstellte, über welches hinaus kein Wirth fordern durfte, und geschah dies dennoch, so wurde der Fehlbare wegen „zu höher Uerth“ bestraft. So mußte der Schlüsselwirth Flückiger im Juni 1692, weil er „von zwei Personen 5 Pfd. Uerthe gefordert“, 30 Pfd. Buße erlegen; im folgenden Monat wurde Johannes Burri, der Storchenwirth, welcher für ein Nachtessen von 6 Personen 6 Kronen gefordert, ungeachtet seines Einwandes, es sei für 10 Personen bestellt und gerüstet gewesen, und nachher noch Viele gekommen, die mitgetrunken haben, zur Entrichtung derselben Buße angehalten. Den 10. Juli 1695 erschien „Christen Lugibühl“, der diesmalige Schlüsselwirth, und wurde „wegen einmal leicht aufzugehenden Winters etwa 12 oder 15 Herren der Burgeren alzu hoch und Theuer gemacht Uerti, als per Kopf 46 Pfd. für ein Nachtessen, neben ernstlicher Wahrung, solches hinsührō nicht mehr zu thun und nit über 12 oder 15 Pfd. auff das höchste von einer Person zu fordern in das Künftige, für dießmalen mit 10 Pfd. Buß belegt“. Die Wirths beklagten sich aber und gaben vor, bei den niedrigen Preisen des Mandats in theurer Zeit nicht bestehen zu können, deßhalb beschloß die Kammer, „MnGHH. zu befragen, ob bei dießmaliger hochgestigener Theuwrung aller Lebensmitteln nicht auch von nöthen, das Wirthenreglement zu verändern, maßen solches in vilwohlfeiler Zyt gemacht und dißmahlen ohnmöglich, nur by ordinari Mahlzyten darby zu verbleiben“. Die Antwort

der Regierung ist im Protokoll nicht enthalten. Die Theuerung der Lebensmittel muß sich aber bald gelegt haben, denn im Februar 1696 wurde allen Wirthen zur Pflicht gemacht, „auff das höchste nit mehr als für ein person 12 Psd. 2 Kr. ohne den Wein“ für eine Mahlzeit zu nehmen. Es erschienen bei dieser Gelegenheit vor der Kammer: Herr Bauwherr Wildt als Falkenwirth, Andres Flüctiger der Kronewirth, Christen Luginbühl der Schlüsselwirth, Johannes Burri der Storchenwirth, Jakob Kneuflí der Bärenwirth, Jakob Senn der Wirth zum Wildenmann, Bendicht Gasser der Sternen- und Ulli Marti der Creuzwirth“, beinahe alles Gasthöfe, welche noch heute betrieben werden. Ihnen schlossen sich in der folgenden Sitzung die Gesellschaftswirthe an und wurden gleichermaßen ermahnt, „niemanden kein Unwesen, weder mit Gypen, springen und tanzen, noch anderweitig, weder Herren noch Bauren, zu keiner Zeit auff ihren Gesellschaften zu gestatten, sondern sie darvon abzuhalten und Sy beh Zeithen in ihre Ruh zu weisen, nit aber in die spathe nacht hinein Ihnen alle zeith noch speiß und trank auffstellen; sich auch allerseiths beh dieseren Gott Lob wohlseileren Zeithen der Uerthenen halber MGH. Ref. Mandat nach Verhaltind und nicht darüber außfahrind“.

Zucht und Ordnung in ihren Lokalen aufrecht zu erhalten, war vor Allem Pflicht der Wirths; doch auch die Gäste sollten zu keinen Klagen Anlaß geben. So erhielten 1692 mehrere Assessoren „eines Chrsamen Weysengrichts“ eine scharfe Rüge, weil sie bei einer waisengerichtlichen Mahlzeit des Guten zu viel gethan, und zu „Mitlen Leuwen, da eine ansehenliche Nachbarschaft und Stäts fürby passirende Personen sich befinden, ein ziemlichs unwesen und geprähl verführt“ hatten. Dieß war Ihr Gnaden

hinterbracht worden, welche der Kammer Befehl ertheilten, gegen die Fehlbaren einzuschreiten. Im folgenden Jahr ward die Reformationskammer beauftragt, „den excessivisch überflüssig kostlichen und je mehr und mehr im Schwang gehenden Panquet und Mahlythen zu widerstreben“. Wurde bei solchen Festessen gar noch getanzt, so konnte die Strafe nicht streng genug sein; die Herren wandten in solchen Fällen alle Mühe und Zeit daran, den Thatbestand zu eruiren und die Uebertreter zur Buße zu ziehen. Auch das Spiel in Wirthshäusern war strenge geregelt, die Einsätze durften nicht über eine bestimmte Höhe gehen, sonst folgte Konfiskation der gewonnenen Summe und Strafe für beide Theile. So hatten Herr Sigmund Behender und Junker Gabriel von Wattenwyl im November 1694 auf dem Zunfthause zum Löwen ein so hohes Spiel getrieben, daß auf einem Satz 4 Dublonen standen und Junker v. Wattenwyl zum Schlusse zwei Dublonen verlor. Die Kammer erhielt davon Anzeige, nahm das gewonnene Geld zu ihren Handen und bestrafe überdies jeden der Herren mit einer Buße von 2 Dublonen. Bei dieser Gelegenheit wurde im Schooße der Kammer bitter darüber geklagt, daß auch unter der Frauenwelt die Lust am Spiel dergestalt einreize, daß man bald keine Gesellschaft mehr finde, in welcher nicht große Summen gewonnen und verloren würden. Man beschloß vorerst auf gütliche Weise durch Unterredungen mit den betreffenden Frauen eine Besserung zu versuchen, sollte dieß aber nicht helfen, so müßte mit aller Strenge dagegen eingeschritten werden.

Lärmen auf den Straßen bei Tag und Nacht, öffentliches Fluchen und Schwören und dergleichen wurde ebenfalls unnachgiebig bestraft. Besonders das sogenannte

„Gassatum gehen der Studenten“ war der stillen, ehrbaren Obrigkeit zuwider. Die übermüthigen jungen Leute ließen es sich nicht nehmen, mit Gesang die Gassen zu durchziehen, mit Sporen zu rasseln, die Degen auf dem Pflaster nachschleppen zu lassen, auch mitunter in toller Laune dem Eigenthum der friedlichen Bürger den Krieg zu erklären, und mit der Stadtwache anzubinden. Zahlreiche Verurtheilungen kennzeichnen dieses Treiben, an welchem die ganze männliche Jugend theilnahm. Im Jahr 1692 wurden deshalb 7 jungen Leuten wegen „Gassatum gehens, verführten Unwesens und Degen-schleiffens auf der Gassen“ 20 Pfund Buße auferlegt. Einige Monate später hatten dieselben sich wieder das Nämliche zu Schulden kommen lassen. Die Kammer beschloß aber, „ihnen aus Großgünstiger Consideration, daß solches Vielmehr ihre unschuldigen Eltern ansehen würde“, die Buße zu schenken und nur 4 Pfund für die Stadtwächter, welche sie arretirt, aufzuerlegen; dafür aber die ganze Gesellschaft zu „24stündiger, willig leistender Gefangenschaft“ zu verurtheilen.

Auch in die Häuser hinein drangen die Aufpasser, um jede Hoffahrt der Kammer zu verzeigen. Zwar war die Kleidung, wie wir gesehen haben, im Innern des Hauses dem Belieben des Einzelnen anheimgestellt, insofern er sich nur nicht öffentlich in verbotenen Sachen zeigte. Anders verhielt es sich aber mit den Mahlzeiten, welche auch für den engern und weitern Familienkreis gesetzlich bestimmt und geordnet waren. Mehrmals sahen sich die Herren der Kammer veranlaßt, „wegen zu kostlicher Collation“ mit Warnung und Buße einzuschreiten. Den 10. Januar 1695 wird Herrn „Bauwherrn Wildt“ vorgehalten, „wie daß Er an des Herrn Hauptmann Früsching lebt

gehaltenem Hochzth eine allzu kostliche Collation von confiture sèche und allerley Zuckerwerk kostlich aufgestellt habe wider MGH. Ref. Ordnung". Als er sich entschuldigte, „daß ihm solches von Herrn Venner Früsching wegen der Ehrenpresence des Hrn. Envoyé Herwarts angebefohlen, auch von Herrn Herwart selbst also seye ordonnirt worden“, wurde er von der Kammer „aber ohne einiche consequenz“ ohne Buße entlassen. Am strengsten wurde eingeschritten, wenn sich etwa vornehme, junge Herren einfallen ließen, einen kleinen Privatball zu arrangiren, Musik zu bestellen und Damen einzuladen. In solchem Falle mußte die ganze Nachbarschaft erscheinen, um Zeugniß abzulegen, und war der Fehler erwiesen, so kam eine solche Lustbarkeit theuer zu stehen. Konnten sich aber die Beklagten ausweisen, daß keine besondere Musik dabei gewesen und die Versammlung nur ein „einfältiger Chilt“ war, so gingen sie straflos aus. Natürlich wurde jedes Mal versucht, der Sache diese Wendung zu geben. Die Herren ließen sich aber nur schwer täuschen und forschten und fragten nach, bis die Wahrheit am Tage lag. Erzeigte es sich, daß das Tanzvergnügen nur gleichsam zufällig abgehalten und nicht „premeditirt und expresse angestellt“ worden, so erfolgte nur geringe Strafe.

Im Sommer 1694 war im Gasthof zum Falken eine «Comœdi» gehalten worden; nach deren Beendigung hatten sich einige junge Leute zusammengefunden und bei Tanz und Spiel amüsiert. Die Kammer wollte dies nicht als „authentischen Ball“ betrachten und nach der Schärfe des Mandats strafen, sie entließ die Angeklagten mit einer Generalbuße von 20 Pfund. Waren hingegen die Anstalten zum Balle vorher getroffen, Einladungen gemacht, Fackeln und Musik zur Stelle geschafft worden, so lautete

das Urtheil anders. So wurde 1696 ein Junker Magerau, der überführt war, einen Ball in des „Junker Kilchbergers Hauß“ angestellt zu haben, „da seine Königin gewesen die Jungfer Esther von Diesbach und des Herrn Toskans Leuth zu Gygeren gehabt“, trotz seiner Ausreden zu einer Buße von 200 Pfund und Gefangenschaft verurtheilt, ihm aber anheimgestellt, die Strafe McGh. abzubitten. Die armen Gyger aber, welche zum Tanze aufgespielt, wurden in die „Trüllen“ gesteckt. Auch das Schlitzenfahren mit Damen der jungen Welt war streng verboten; doch wußten sie es meist so einzurichten, daß nichts davon verlautete. Mehrmals war die Kammer nicht im Stande, in solcher Angelegenheit zu urtheilen, da die Beklagten leugneten, und die berufenen Zeugen jede Aussage ablehnten. Die Herren beruhigten sich endlich damit, in's Protokoll zu setzen, „sie hätten ihre Schuldigkeit allewege gethan.“ Das noble Vergnügen der Jagd war wenigstens während der Predigt unstatthaft. Ein Herr Zechender wurde verleidet, „daß er gestern in wehrender Abendpredig mit der Büchsen den Haasen nachgegangen sehe“; die Kammer fand zwar, es sei dieser unzeitige Jäger zu citiren, dem Verleider aber gebühre, „weilen er also selbst nit in der Abendpredig gewesen“, auch eine scharfe Vermahnung.

Wir können diesen Abschnitt nicht schließen, ohne unserer Verwunderung darüber Ausdruck zu geben, daß in beiden uns vorliegenden Protokollen mit keiner Silbe einer neuen Erfindung gedacht wird, welche von der Mitte des 17. Jahrhunderts hinweg allgemeinen Eingang fand, wir meinen die Gewohnheit des Rauchens oder, wie es damals hieß, des „Tabaktrinkens“. Bekanntlich war dasselbe von der Regierung bei schwerer Strafe verboten worden, und man sollte glauben, die Aussicht und Beur-

theilung solcher Vergehen seien auch in die Competenz der Reformationskammer gefallen. Allein, wie gesagt, wir finden davon in unserm Zeitraum keine Spur und können uns diese auffallende Thatsache nur durch die Annahme erklären, daß das Tabaktrinken muß vor das Forum des Chorgerichtes gewiesen worden sein.

### III.

Wir haben uns im Bisherigen mit den verschiedenen Verhandlungsgegenständen der Kammer beschäftigt; es erübrigt zum Schluß dieser kleinen Arbeit noch, Einiges über den Gang der Verhandlungen beizufügen, um sodann mit einem kurzen Blick auf die Stellung des Publikums zu dem Mandat und der Executionsbehörde zu Ende zu kommen.

Es ist bereits Eingangs mitgetheilt worden, daß die Reformationskammer, gemäß dem Auftrag der Regierung, sich passende Männer als Aufseher beizuziehen, dazu die „Feuerschauer, Weibel, Leaffer und Reuter“ auserlesen und in Gelübd aufgenommen habe. Was diese Aufpasser am Fenster und unter der Thüre, auf den Straßen wie in der Kirche, bei ihren Amtshandlungen sowohl als im Privatleben Ungehöriges entdeckten, mußten sie der Kammer anzeigen, worauf die Beklagten vorgefordert und ihnen die Anklagen mitgetheilt wurden. Leugneten sie die Gesetzesübertretung (was ungefähr bei neun Zehnteln der Fall war), so wurde der Verleider nochmals befragt, ob er auf seiner Anklage beharre, und bei Kleidungsstücken die überstandten als diejenigen erkenne, welche er an den betreffenden Personen gesehen; lautete seine Antwort zweifelhaft oder verneinend, so gingen die Angeklagten straflos aus; blieb er aber fest auf seiner Verleidung, so half kein

Leugnen mehr; auch ohne Geständniß erfolgte Urtheil und Buße. Die genannten Stadtbediensteten scheinen sich aber als Aufpasser nicht wohl befunden zu haben, trotzdem sie von jeder Buße den dritten Theil bezogen; sie verwalteten ihr Amt herzlich schlecht und ließen sich so lässig finden, daß die Kammer sie sehr oft sämmtlich zu citiren sich bemühtig fand, um mit scharfen Worten sie ihrer Pflicht zu erinnern. Ja, die Herren begnügten sich endlich mit einem bloßen Handgelübde nicht, sondern forderten von allen staatlich bestellten Aufsehern den Eid der Treue und Wachsamkeit. Nicht weniger als 14 Mal mußten diese in kurzer Zeit der Kammer versprechen, ihren Dienst mit größter Aufmerksamkeit versehen zu wollen. Bei diesen Gelegenheiten werden sie uns mit Namen aufgeführt. So erscheinen den 31. August 1676 als

Feurgschauer:

Herr Niklaus Sinner,	Hr. Verber, der Schärer auff
Hr. Rudolf Henzi,	dem Platz,
Hr. Wachtmeister Bauer,	Peter Grätz,
Hr. David von Rüti,	Rud. Sprüngli,
Hr. Jakob Wild,	Meister von Scharnachthal,
Niklaus Geyser,	Hr. Bechender an der
Emanuel Liecht,	Spittalgaß,
Rudolf Egger,	Hr. Jakob Blöchli,
Daniel v. Werth d. Unleßer,	Hr. Haller der Schärer,
Schärer der Unleßer,	Conrad Linder.

Von den weyhlen:

Abraham Schellhammer,  
Behrleder,  
Wolfgang Jost.

Bon den Leufferen:

Johannes Lienhard,  
beide Walther,

Fuchs,  
Bundeli,

Peter Hügenet.

Um den Fehlenden besser beizukommen, begnügten sich die Herren der Reformationskammer aber nicht mit den offiziellen Wächtern des Gesetzes. Schon am 21. Juni 1677 ward „wegen der feurgschauern Weiblen Leufferen und Reuteren liederlichkeit im angeben, abgerathen (abgemacht, bestimmt), daß ein Jeder under mHh. einen oder 2 sonderbare aufseher bestellen und so dieselben Demand mit Grund verleiden, der feurgschauer selbigen bezirks darumb zu verantworten haben und nach Beschaffenheit abgestraft werden solle.“ Diese geheimen Denunzianten scheinen aber ihre Pflicht so schlecht ausgeübt zu haben, wie die öffentlichen, denn am 10. Januar 1679 wird dieser Beschluß erneuert; den 9. Juni 1692 werden Sattler, Schneider, und Mezger Walther, welche sich mit „anderwertigen Beruffungen und Geschäften“ entschuldigen, als geheime Aufseher entlassen und an ihrer Stelle in Gelübd aufgenommen die „Hh. Küpfer, Schmied, Sprüngli, Zollner, Behnder, Marti, Schnyder und Roggiezer Gerwer“. Im Mai 1693 erscheinen als bestellte geheime Verleider neben dem schon genannten Schneider Marti noch „Herr Emanuel Stürler, der Burgeren, Herr Johannes Haller, der Chirurgus, Herr Abraham Bindthemmer und Herr Rudolf Ernst der Schreiber“. Bald aber schämte sich Seidermann, im Geheimen seine Mitbürger zu belauern und anzuziegen, Niemand wollte mehr in solcher Eigenschaft dienen, so daß die Herren sich im Mai 1696 veranlaßt sahen, die Frage ernstlich zu diskutiren, woher sie neue

Gehülfen bekommen könnten, „weil sich niemandt mehr darzu will gebrauchen lassen“. Man beschloß, die dem Schreiber bekannten alten Verleider (nur der Schreiber kannte sie noch, die andern Glieder der Kammer waren erst seit Kurzem im Amt) vor den Präses, Herrn Venner Bucher, im Geheimen zu citiren und sie zu ersuchen, ihre Thätigkeit wieder aufzunehmen; Herr Bucher solle „sehen, was Er außrichten werde“. Er scheint aber nicht viel ausgerichtet zu haben, sonst würde es wohl im Protokolle bemerkt sein; ja, dieses selbst bricht kurze Zeit nachher ganz plötzlich ab, so daß wir versucht sind, anzunehmen, die Kammer habe aus Mangel an Anzeigen ihre Funktionen einstellen müssen.

Die Stimmung des Publikums zu Stadt und Land war eine dem Mandat und der Executionsbehörde durchaus feindselige. Nicht nur daß diese keine Unterstützung fand, wie aus dem Gesagten deutlich hervorgeht, sondern ihre Thätigkeit wurde bemäckelt und nach Kräften lahm gelegt. Meistens wollte Niemand Zeugniß gegen die Beklagten abgeben, man hüllte sich in Unwissenheit; und mußte einmal die Wahrheit bekannt werden, so geschah es in möglichst milder Form. Die Herren fühlten denn auch das Peinliche ihrer Stellung gar wohl und suchten sich derselben, sobald sie konnten, zu entledigen, daher der häufige Wechsel der Personen. Ja, sie vermochten selber die Härte der Mandate nicht zu erkennen, und sprachen dies bei Gelegenheit, wenn auch sub rosa, aus. Als einige Frälr. Jenner anfragten, ob sie einen gewissen Seidenstoff tragen dürften, wurde ihnen dieses verweigert und sie getrostet, „selbigen bis auff andere, vielleicht gelindere Züthen aufzubehalten.“

Es war aber nicht allein die Strenge der Vorschriften, welche das Publikum erbitterte; nicht minder trug zum

allgemeinen Unwillen auch die Höhe der Bußen bei. Wir haben bereits bei einzelnen Fällen Proben davon gegeben, wie groß diese waren. Der Schreiber (ein Herr Notarius Kilchberger) führt in seinem Protokolle getreulich Buch und berichtet uns öftmals, daß „abermahlen die Büchsen geöffnet wurden“ und darin gewesen seien das eine Mal 136 Kronen, das andere Mal 127 Kronen u. s. f. Ein Theil der Bußen gebührte dem Verleider; in den Rest sollten sich die Herren mit dem Schreiber und dem Weibel theilen, zur Entschädigung für ihre Mühwaltung. Es war dies ein großer Fehler, und gab Anlaß zu dem Gerücht, die Kammer suche so viele Verurtheilungen als möglich zu bewirken, um ihre Tasche recht füllen zu können. Deshalb wurde schon am 8. Juni 1676 beschlossen: „es haben Mhh. die Committirten auf empfangnen bericht, was maßen Sh hin und her in der Statt verschreibt seyen, daß es ihnen nur um das gelt zu thut seye, als die da schon by 800 Pfund bezogen habind, anderweitig gut fanden und erkennt, daß die erlegten Bußen nach Abzug des dritten theils dem Verleider gehörig, in zechen Theil getheilt werden und dann dem Schreiber ein Theil davon, und dem Weibel auch ein Theil heimdienen. Die übrigen 8 Theil aber durch ihn den Weibel droben im obern Spittal im býsein des Herrn Spittalmeisters den nohtdürftigsten und bräfhaftigsten ausgetheilt werden sollen.“ Gewiß war dies der richtigste Weg, um die schlimmen Vorurtheile zu zerstreuen; allein der gute Vorsatz hieß bei den Herren nicht an. Nachdem einige Male die Vertheilung im obern Spital stattgehabt, fanden sie es angezeigt, die Bußen wieder sich selber zuzuwenden; schon mit dem Jahre 1677 ist von den Armen nicht mehr die Rede. Im Publikum wurde der mitgetheilte Beschuß nur mit Misstrauen aufgenommen; man fand es sehr bequem,

die Armen aus anderer Leute Tasche zu beschaffen, und gab diese Meinung den Herren unzweideutig zu erkennen. Herrn Bauherrn von Diesbachs Töchter waren wegen zu kurzen Ärmeln um 10 Pfund gestraft worden; auf ihr Bitten erließ ihnen die Kammer die Hälfte. Die restirenden 5 Pfund wurden nun am 13. Juli 1676 durch eine Magd in einem Papier überschickt, auf welchem in großen Buchstaben geschrieben stand: „Santh Crispinus stal die Schu und gabe sy der Gotteswill.“ Die Anspielung war nicht zu erkennen, die Kammer geriet in großen Zorn. Sofort erging eine Citation an die Schuldigen, und wurde beschlossen, ihnen die andere Hälfte der Buße auch noch abzunehmen, und wegen des Schreibens sich zu besprechen. Die erschrockenen Mädchen gestanden den verübtten Muthwillen ihrem Vater, der sich beeilte, die erzürnte Gerechtigkeit zu versöhnen, und „sich solcher gestalten entschuldiget“, daß MhH. sich damit zufrieden gaben. Weniger glimpflich ging es ab bei ihrer Schwägerin, „Herrn Bauherrn von Diesbachs Sohnßfrau“ deren Magd beim Überreichen der halben Buße von 5 Pfund gesagt hatte: „Meine Herren sollen nun wohl dröb leben“. Die Unverschämte wurde auf zwei Stunden eingesteckt, das Geld durch den Weibel zurückgeschickt und Frau von Diesbach bedeutet, die ganze Buße durch einen Verwandten zu übersenden. Herrn Vogt Perret's Tochter aber, welche sich beim Bezahlung ihrer Strafe geäußert hatte, „daß MhH. hungrig seyen“, wurde vor Chorgericht citirt. Ebenso häufig ereignete es sich, daß Männer ihrem Zorn wider die Kammer in Worten Ausdruck gaben, die aber stets nur neuen Anlaß zur Strafe darboten. So wurde 1682 „der Graff, der Hosenlismer, wegen der schlimmen aufgestoßenen Worte, daß wann Namlich er es schuldig seye, so wolle er es bezahlen“, noch um ein wei-

teres Pfund gebüßt. Auch Studenten mußten ermahnt werden, die Kammer nicht „mit schimpflichen Worten zu traktiren“. Unter ihnen ragt besonders hervor ein Herr „Karli Luž“, des früher genannten Pfarrers von Kirchdorf Sohn, welcher seine Buße nicht entrichten wollte und bei jeder Gelegenheit über die Herren boshaft sich äußerte, so daß diese endlich beschlossen, ihn Ihr Gnaden zu verleiden. Dies wirkte sofort; der stolze Feind stellte sich ein, um demuthige Abbitte zu leisten.

Wir sind mit unserer Schilderung zu Ende gekommen. Wohl hätte es manchmal nahe gelegen, Vergleichungen mit der Gegenwart anzustellen; wir haben sie unterlassen, um dem geehrten Leser nicht vorzugreifen. Wohl bieten unsere Quellen noch reichen andern Stoff, und es wäre uns nicht schwer gefallen, die Zahl der Beispiele erheblich zu vermehren; sie mögen genügen. Ist es dem Verfasser gelungen, durch vorstehende Bilder die Aufmerksamkeit seiner Leser für die so wenig bekannten und doch in manchen Beziehungen so interessanten Zeiten des 17. Jahrhunderts zu gewinnen, so fühlt er sich für seine Mühe reichlich entschädigt. — So sinkt denn wieder zurück in's Grab, ihr Schatten, die wir heraufbeschworen, mit euren Vorzügen und Fehlern, euren Thorheiten und Tugenden; wir aber wollen uns freuen der Gegenwart, die zwanglos Jeden sich entwickeln läßt nach eigenem Bedürfniß, dabei aber den schönsten Schmuck vergangener Zeit uns zu bewahren suchen: Tugend und Frömmigkeit.

